



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/1067

A07

7. August 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
AF 0028 – 20 – 10/2014 – I B 1
bei Antwort bitte angeben

Brehl, Manfred
Referat I B 1
Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

für den Haushalts- und Finanzausschuss

75-fach

Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 2014 in den Fachausschüssen;

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
- Allgemeine Finanzverwaltung -**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

hiermit übersende ich den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 für das Haushaltsjahr 2014 mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

75 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 75 Mehrabdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



Vorlage
an den
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014;
hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
- Allgemeine Finanzverwaltung -

I. Allgemeines

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu den Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil neben den Steuereinnahmen des Landes auch die zum Ausgleich des Gesamthaushalts notwendigen Einnahmen aus Krediten hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Ergänzend zu den Einzelheiten zur formalen Gestaltung, über die Einnahmen- und Ausgabenschwerpunkte und über die allgemeine Entwick-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

lung der Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellt werden, enthält dieser Bericht weitere Informationen zu wesentlichen Punkten in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 20.

II. Gesamtübersicht

| | |
|---|---------------------------|
| Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2014 ab | |
| in Einnahmen mit | 53.320.762.600 EUR |
| und in Ausgaben mit | <u>15.366.329.000 EUR</u> |

| | |
|--|--------------------|
| Das ergibt einen Überschuss in Höhe von | 37.954.433.600 EUR |
| Gegenüber dem <u>Überschuss</u> 2013 in Höhe von | 36.471.614.700 EUR |
| erhöht sich damit der | |
| Überschuss 2014 um | 1.482.818.900 EUR |
| oder um | 4,1 v.H. |

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Im Vergleich zu 2013 erhöhen sich | |
| die <u>Einnahmenansätze</u> | |
| um insgesamt | 1.900.412.100 EUR |
| oder um | 3,7 v.H. |

| | |
|------------------------------|-----------------|
| Im Vergleich zu 2013 steigen | |
| die <u>Ausgabenansätze</u> | |
| um insgesamt | 417.593.200 EUR |
| oder um | 2,8 v.H. |

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

| | |
|------------------------|------------------------|
| steigen von | 54.483.600 EUR |
| im Jahre 2013 um | <u>209.268.400 EUR</u> |
| (= + 384,1 v.H.) auf | 263.752.000 EUR |
| im Haushaltsjahr 2014. | |

| | |
|---|-------------------------|
| Bereinigt um die im Haushaltsvollzug 2013 erfolgten Umsetzungen in Höhe von 235.768.400 EUR sinken die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2013 von | 290.252.000 EUR |
| um | <u>- 26.500.000 EUR</u> |
| (= - 9,1 v.H.) im Haushaltsjahr 2014 auf | 263.752.000 EUR |

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 263.752.000 EUR.

Die Beilage 2 enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen – Schul- und Studienfonds – ohne Rechtspersönlichkeit.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" dargestellt.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds" abgebildet.

III. Erläuterungen zum Sachhaushalt

Kapitel 20 010 - Steuern -

Nach den regionalisierten Ergebnissen der 142. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2013 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2012 sowie des ersten Quartals des Jahres 2013 werden für das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2014 Steuereinnahmen in Höhe von 46.971,0 Mio. EUR erwartet.

Mit den Steuereinnahmen können rund 76,1 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2014 in Höhe von 61.686,5 Mio. EUR finanziert

werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2013 belief sich die Steuerfinanzierungsquote auf 75,3 v.H.

Seite 4 von 40

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Gegenüber 2013 erhöhen sich die Einnahmen des Kapitels 20 010 um 2.141,0 Mio. EUR; das entspricht einer Steigerungsrate von + 4,8 v.H.

Kapitel 20 020 - Allgemeine Bewilligungen -

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

Zu den Einnahmen:

Die in den Entwurf 2014 eingestellten Einnahmen betragen 3.465,5 Mio. EUR. Gegenüber 2013 bedeutet dies eine Zunahme um 599,6 Mio. EUR. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass sich im Haushaltsplanentwurf 2014 bei den Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und aus dem Länderfinanzausgleich in Summe ein Anstieg von 510,0 Mio. EUR ergibt.

Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg belaufen sich in der Summe auf 29,225

Mio. EUR und liegen damit im Saldo insgesamt 10,985 Mio. EUR unter den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Dieser Einnahmerrückgang erklärt sich zum einen daraus, dass die Einnahmenansätze 2013 noch auf der Fassung des Spielbankgesetzes vom 30. Oktober 2007 basierten, das mit der am 1. Dezember 2012 in Kraft getretenen Neufassung des Spielbankgesetzes vom 13. November 2012 aufgehoben worden ist. Die durch die Neufassung des Spielbankgesetzes geänderte Abgabenstruktur war im Zeitpunkt des Kabinettschlusses über den Haushaltsentwurf 2013 noch nicht etatreif und konnte daher im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2013 bei den Ansätzen noch nicht berücksichtigt werden. Zum andern sind die den Ansätzen 2014 zugrunde liegenden Bruttospielerträge gegenüber 2013 rückläufig.

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10):

Zum 01. Juli 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2014 werden keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet, so dass sich im Vergleich zu 2013 ein Unterschiedsbetrag von - 2,231 Mio. EUR ergibt.

Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen:

Ebenso ist bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" durchgeführten nichtstaatlichen Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, insgesamt ein Rückgang zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 355,540 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem

Vorjahr saldiert eine Abnahme um 16,280 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

Seite 6 von 40

| <u>Bezeichnung des Glücksspiels</u> | <u>Konzessions- satz in v.H.</u> | <u>Erwartete Einnahmen 2014 in Mio. EUR</u> | <u>Veränderung gegenüber 2013 in Mio. EUR</u> |
|---|--|---|---|
| Fußball-Toto | 24,25 | 2,700 | 0,000 |
| Zahlenlotto | 24,25 | 217,000 | - 3,000 |
| "KENO" | 20,00 | 4,400 | - 0,200 |
| Eurojackpot | 24,25 | 30,000 | - 3,000 |
| "Super 6" | 25,25 | 28,000 | - 3,000 |
| "PLUS 5" | 20,00 | 0,440 | - 0,080 |
| Oddset-Wetten | 5,00 | --*) | 0,000 |
| Losbrieflotterie | 15,00 | 8,000 | + 0,500 |
| "Spiel 77" | 25,25 | 65,000 | - 7,500 |
| Summe | | 355,540 | - 16,280 |

**) Erläuterung zum Ansatz 2014 bei den Einnahmen aus Oddset-Wetten:*

Ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags (01.07.2012) können für einen Zeitraum von sieben Jahren in einem begrenzten Umfang Konzessionen auch an private Sportwettveranstalter vergeben werden. Die Konzessionsnehmer haben eine Konzessionsabgabe zu entrichten, die sich auf 5 v.H. der Spieleinsätze beläuft. Des Weiteren unterliegen die Sportwetten nach Maßgabe des Rennwett- und Lotterieggesetzes einer Steuer, die ebenfalls 5 v.H. der Spieleinsätze beträgt. Die gezahlte Steuer ist auf die zu entrichtende Konzessionsabgabe anzurechnen, so dass seit 2013 grundsätzlich keine Konzessionseinnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) mehr zu erwarten sind.

Die Inanspruchnahme der bislang bereits an WestLotto vergebenen Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten (Oddset-Wetten) ist zulässig bis zu einem Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags. Ob und inwieweit in diesem Übergangszeitraum noch Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Veranstaltung von Oddset-Wetten durch WestLotto in Ausübung der bisherigen Konzession (Konzessionssatz = 13 v.H.) aufkommen, ist

nicht vorhersehbar. Aus einem Vorsichtsprinzip ist daher zu den Oddset-Wetten im Haushalt 2014 lediglich die Ausbringung eines Strichansatzes erfolgt.

Seite 7 von 40

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Zusatzlotterie "Super 6"

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto
- KENO
- Eurojackpot
- Zusatzlotterie "PLUS 5"
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie "Spiel 77"

gem. § 30 Haushaltsgesetz 2014 (Entwurf) ein Festbetrag i.H.v. 86.134.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 bzw. § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz genannten Glücksspielen den Betrag von 86.134.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 86.134.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die

Destinatäre sowie für die Hilfeinrichtungen für Spielsüchtige handelt es sich jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Zinseinnahmen (Titel 162 00):

Die Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse (Titel 162 00) sind mit einem Ansatz i.H.v. 10 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10 und 231 00):

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung i.H.v. 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bedient sich das seit dem 1. Juli 2009 zuständige Bundesministerium der Finanzen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014 der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe. Die Länder erhalten für ihre Verwaltungskosten vom Bund eine pauschale Erstattung von jeweils jährlich 170 Mio. EUR in den Jahren 2010 bis 2013; für die Jahre 2009 und 2014 war bzw. ist die Hälfte dieses Betrages zugrunde zu legen. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H. und ist im Haushaltsplanentwurf 2014 mit einem Betrag von rd. 18 Mio. EUR bei Titel 231 00 veranschlagt. Infolge der Halbierung des Erstattungsbetrages ergibt sich gegenüber 2013 eine Reduzierung der Einnahmen i.H.v. rd. 18 Mio. EUR.

Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20):

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beläuft sich auf 2,1 Mio. EUR gegenüber 2,0 Mio. EUR im Vorjahr.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Des gleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland (Titel 261 00):

Bei dieser Haushaltsstelle erhält das Land für die Erhebung der Kirchensteuer eine Pauschale in Höhe von 3 v.H. des Kirchensteueraufkommens. Mit dem Betrag von 80,5 Mio. EUR liegt der Haushaltsansatz 2014 um 3,0 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2013.

Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel (Titel 281 40):

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den in

Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die veranschlagten Einnahmen gehen in 2014 von 10,0 Mio. EUR um 6,250 Mio. EUR auf 3,750 Mio. EUR zurück, da der zu gewährende Rabatt ab dem Jahr 2014 von bislang 16 v.H. auf 6 v.H. sinkt.

Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20):

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2014 Einnahmen in Höhe von 300 Mio. EUR veranschlagt; der Vorjahreswert belief sich auf 160 Mio. EUR. Daraus resultiert im Vergleich der Haushaltsjahre 2014 und 2013 ein Einnahmewachstum von 140 Mio. EUR.

Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60):

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern herbeizuführen. Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hängen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie lassen sich daher nur sehr schwer prognostizieren.

Im Haushaltsplanentwurf 2014 sind Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich in Höhe von 540 Mio. EUR veranschlagt. Der Ansatz orientiert

sich an einer prognostizierten Finanzkraft, die sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2014 bei rd. 98 v.H. des Länderdurchschnitts bewegt. Die Soll-Einnahmen 2014 liegen 290 Mio. EUR über dem Soll-Wert 2013.

Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60):

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 v.H. der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Da diese Zuweisungen in Abhängigkeit von der Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich gewährt werden, korrespondiert die Höhe der zu veranschlagenden Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen mit dem Haushaltsansatz zu den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Im Haushaltsentwurf 2014 sind daher Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 220 Mio. EUR etatisiert. Infolge dessen ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle gegenüber 2013 ein Einnahmewachstum von 220 Mio. EUR, da im Haushalt 2013 bei Titel 211 60 ein Strichansatz eingestellt war.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor.

Zu den Ausgaben:

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 662,2 Mio. EUR saldiert um 201,7 Mio. EUR niedriger veranschlagt als im Haushaltsjahr 2013.

Im Vergleich zu den Ausgabenansätzen im Haushalt 2013 verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei

den Titeln 461 10 und 461 11 mit einem Rückgang von saldiert 465 Mio. EUR die größte Veränderung. Dem steht insbesondere ein Anstieg bei der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" i.H.v. 250 Mio. EUR gegenüber.

Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11):

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2014 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

| <u>Titel</u> | <u>Zweckbestimmung</u> | <u>Ansatz im Entwurf 2014 in Mio. EUR</u> | <u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u> |
|---------------|---|---|--|
| 461 10 | Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Obergruppe 63 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 – 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken | 91,0 | + 25,0 |
| 461 11 | Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 – 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken | 70,0 | - 490,0 |

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 465,0 Mio. EUR ab.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten. Im Haushaltsjahr 2014 sind aus diesen Mitteln insbesondere die Mehrausgaben aufgrund der linearen Erhöhungen der Versorgungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 abzudecken, da eine Zuordnung nach Besoldungsgruppen auf die Einzelpläne und somit eine dezentrale Etatisierung in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne insoweit nicht möglich war. Dieser Bedarf wird mit rd. 70 Mio. EUR beziffert.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Im Haushaltsplanentwurf 2014 sind die Personalausgabenbudgets auf Basis des Haushalts-Solls 2013 ermittelt worden. Da im Gesamthaushalt rund 10 v.H. der Planstellen mit Tarifbeschäftigten besetzt sind, kann es aufgrund der gestaffelten, nicht wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich zu Budgetüberschreitungen bei den Entgelten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen, die dann aus dem Verstärkungsansatz ausgeglichen werden müssen.

Die Mittel bei Titel 461 11 können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

In dem Verstärkungsansatz bei Titel 461 11 ist keine zentrale Vorsorge für eine lineare Erhöhung der Besoldungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich enthalten, da die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Tarifabschlusses aus März 2013 und die Auswirkungen auf die Besoldungsbezüge der Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen in den Personalausgabenbudgets der Ressorts berücksichtigt sind.

Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2014 bei den Titeln 422 01 und 422 02 unverändert insgesamt 60 Mio. EUR vorgesehen. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter abgewickelt.

Zuführungen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" (Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20):

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jeweils zum 01. Juli bei Titel 424 00 für die Besoldungsempfänger und bei Titel 434 00 für die Versorgungsempfänger die jährlichen Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht hatten. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 war der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wuchs das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an,

da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basiseffekt) beibehalten wurde. Bei der zum 01. Januar 2012 erfolgten linearen Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,9 v.H. handelte es sich um die 8. allgemeine Besoldungsanpassung seit dem 01.01.2003. Somit steigen die Zuführungen seit 2013 wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017; der in 2014 maßgebliche Vomhundertsatz beläuft sich auf 1,2.

Neben der Zuführung bei den beiden Titeln 424 00 und 434 00 wird der Versorgungsrücklage in dem Zeitraum bis 2017 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen zugeführt (Titel 434 10).

Des Weiteren werden seit dem Haushaltsjahr 2006 die jeweils im Vorjahr von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte gezahlten Versorgungszuschläge zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" zugeführt (Titel 919 20).

Über die Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20 werden dem in Rede stehenden Sondervermögen im Haushaltsjahr 2014 voraussichtlich insgesamt 350,5 Mio. EUR zugeführt werden. Damit erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr die Soll-Ansätze bei den genannten Zuführungstiteln um 45,9 Mio. EUR.

Die zum 01. Juli 2013 vorgenommene Zuführung beläuft sich auf 300,3 Mio. EUR. In dem Zeitraum von 1999 bis 2013 sind dem Sondervermögen bislang insgesamt 3.517,0 Mio. EUR zugeführt worden.

Zuführungen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" (Titel 919 10):

Seite 17 von 40

Zusätzlich zu dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" hat das Land ein weiteres Sondervermögen mit der Bezeichnung "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet zwecks Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist. Im Zeitraum vom 01.01.2006 – 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen bei Titel 919 10 für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises – dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf – ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) hat sich der Zuführungsbetrag infolge von linearen Besoldungserhöhungen zum 01.07.2008 (2,9 v.H.), 01.03.2009 (3 v.H.), 01.03.2010 (1,2 v.H.), 01.04.2011 (1,5 v.H.), 01.01.2012 (1,9 v.H.) sowie zum 01.01.2013 (2,65 v.H. bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10) entsprechend erhöht. Ab dem 01.01.2014 (lineare Erhöhung um 2,95 v.H. bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10) wird sich der Zuführungsbetrag – vorbehaltlich einer Anpassung gem. § 17 EFoG – pro Monat auf 586,40 EUR belaufen.

Dem Sondervermögen sind auch Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden.

In den Jahren 2006 – 2012 sind dem Sondervermögen insgesamt 944,2 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt zugeführt worden.

Im Haushaltsplanentwurf 2014 beträgt der Soll-Ansatz für die Zuführung 590 Mio. EUR gegenüber 340 Mio. EUR im Vorjahr. Der Anstieg um 250 Mio. EUR erklärt sich aus zwei Komponenten:

- a) Die für die Zuführung zum Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" maßgeblichen Personalzugangszahlen haben eine Anpassung erfahren.
- b) § 17 EFoG sieht eine Überprüfung der Angemessenheit des Zuführungsbetrags auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens in einem Turnus von drei Jahren vor. Für eine Anpassung des Zuführungsbetrags auf Basis der Feststellungen einer oder eines unabhängigen Sachverständigen ist in dem Ansatz eine Vorsorge i.H.v. 100 Mio. EUR enthalten.

Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 529 00, 531 00 und 541 00:

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2014 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

| <u>Titel</u> | <u>Zweckbestimmung</u> | <u>Ansatz 2014</u> <u>in EUR</u> | <u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u> |
|-----------------|---|-------------------------------------|---|
| 517 00 (neu) | Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen | 10.000.000 | + 10.000.000 |
| | Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume; eine Verstärkung für Hochschulen und Universitätsklinika kommt nicht in Betracht. | | |
| 518 10 | Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen | 500.000 | -- |
| 529 00 | Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister | 100.000 | -- |
| 531 00 | Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit | 3.000.000 | -- |

| <u>Titel</u> | <u>Zweckbestimmung</u> | <u>Ansatz 2014</u> <u>in EUR</u> | <u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u> |
|--------------|--|-------------------------------------|---|
| 541 00 | Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung | -- | -- |
| | Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen. | | |

Zinsen für Kassenkredite (Titel 571 00):

Die etatisierten Zinsausgaben für Kassenkredite (Titel 571 00) steigen von 5 Mio. EUR in 2013 auf nunmehr 15 Mio. EUR in 2014.

Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14):

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhaus, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) gehen insgesamt um 1,356 Mio. EUR auf 9,924 Mio. EUR zurück. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 11,3 Mio. EUR niedriger prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Titel 686 10) und an der Buchmachersteuer (Titel 686 11):

Nach § 16 des Rennwett- und Lotteriegesetzes erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) und der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 056 00). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen

Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Anteile der Rennvereine werden nicht berücksichtigt

- a) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen
- und
- b) das Aufkommen der Buchmachersteuer, das durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 2. Juli 2013 entschieden, dass die Regelung des § 16 RennwLottG in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten (BGBl. 2012 I S. 1424) als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten ist Artikel 4 damit in Kraft getreten. § 16 RennwLottG ist somit seit dem 2. Juli 2013 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten anzuwenden.

Der Ansatz bei Titel 686 10 beträgt unverändert 2,880 Mio. EUR. Bei Titel 686 11 ist lediglich ein Strichansatz ausgebracht. Indes sind die Anteile der Rennvereine im Haushaltsvollzug abhängig vom tatsächlichen Aufkommen bei der Totalisator- und der Buchmachersteuer.

Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00):

Der Ansatz i.H.v. 1,5 Mio. EUR (Vorjahr 4 Mio. EUR) ist erforderlich zur Finanzierung des vom Land zu erbringenden Anteils an den Endlagervorausleistungen. Die Anforderungsbescheide werden vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß Endlagervorausleistungsverordnung erteilt.

Globale Mehrausgaben (Titel 971 00):

Der Entwurf 2014 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben i.H.v. 12,5 Mio. EUR vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln der Titelgruppe 83 bei Kapitel 12 020 sowie zu Unterteil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.

Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen (Titel 972 00):

Der Entwurf für den Einzelplan 20 sieht für 2014 in allen Einzelplänen zu erwirtschaftende Globale Minderausgaben i.H.v. 619,6 Mio. EUR vor. Diese Einsparauflage, die um 72,0 Mio. EUR über der Einsparvorgabe des Vorjahres liegt, kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75):

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2014 bei Titel 799 75 ein Baransatz von 30 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigungen von 240 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätsklinika) und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2014 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der bei Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2014 (Entwurf) enthalten.

Im Haushaltsvollzug 2013 sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013 Ausgaben in Höhe von 37.778.700 EUR und Verpflichtungsermäch-

tigungen in Höhe von 235.768.400 EUR in die anderen Einzelpläne **umgesetzt** worden. Aus diesem Umsetzungsvorgang im Vollzug 2013 resultiert im Vergleich der Soll-Ansätze der Haushaltsjahre 2014 und 2013 ein Erhöhungsbetrag von 7.221.300 EUR beim Baransatz. Bereinigt um die im Vollzug 2013 erfolgte Umsetzung liegt jedoch in 2014 keine Erhöhung um diesen Betrag, sondern eine Absenkung um 15 Mio. EUR vor.

Mit 30 Mio. EUR entspricht der Baransatz den in der Vergangenheit durchweg üblichen 30 Mio. EUR zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen. Der Baransatz 2013 in Höhe von 45 Mio. EUR – vor Umsetzung nach § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013 – trug dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 so gut wie keine neuen Miet- und Baumaßnahmen mit Kassenwirksamkeit in 2012 begonnen werden konnten.

Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements (Titelgruppe 81):

Die Ausgaben der Titelgruppe steigen saldiert um 1,1 Mio. EUR auf 15,4 Mio. EUR an.

Übrige Ausgaben:

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2013 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für

- Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (Titel 520 00)

- Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen (Titel 545 10)
- Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen (Titel 545 20)
- NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Titel 632 10)

Bei den weiteren Ausgabeansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr durchweg nur geringfügige Veränderungen vor.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:

Bei einer isolierten Betrachtung steigen die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 gegenüber dem Vorjahr um 209,3 Mio. EUR auf 263,8 Mio. EUR an. Nach Bereinigung um die im Haushaltsvollzug 2013 gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013 bei Titelgruppe 75 zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen erfolgten Umsetzungen von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 235,8 Mio. EUR ergibt sich ein Rückgang der Verpflichtungsermächtigungen um 26,5 Mio. EUR. Diese Veränderung erklärt sich aus dem Wegfall der Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 32,2 Mio. EUR bei Titel 697 00 (Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop) und dem Zugang einer Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 5,7 Mio. EUR bei Titel 526 20 (Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme).

Kapitel 20 021 - Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz -

Das Kapitel 20 021 wurde - wie auch in den Vorjahren - vorsorglich im Einzelplan 20 für den Fall eingerichtet, dass Strukturhilfemittel nicht auf die jeweiligen Ressorteinzelpläne aufgeteilt werden können. Bei den

Einnahme- und Ausgabetiteln dieses Kapitels wurden daher lediglich Strichansätze ausgebracht.

Seite 24 von 40

Umsetzungen von dergestalt im Einzelplan 20 übertragenen Ausgabe-
resten erfolgen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzesentwurf
2014.

Kapitel 20 030 - Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatz- steuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeinde- verbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) -

Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten
Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur
Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz
(GFG) – festgelegt.

Mit einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 9,38 Mrd. EUR für das
Jahr 2014 kommt das Land unter Abwägung der Finanzsituation der
Kommunen einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich
geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits
dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 79 LV nach, im Rahmen
seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanz-
ausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert.
Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von
1,17 Prozentpunkten, mit dem eine eventuelle Überzahlung der kommu-
nalen Einheitslastenbeteiligung vorläufig pauschal abgegolten wird.

Das GFG 2014 – Entwurf – weist bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG – wie bereits seit dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2010 (GV.NRW. 2010 S. 671) – auch eine fakultative Beteiligung in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer auf (Verbundsteuern). Im GFG 2014 – Entwurf – wird die gleiche Systematik zur Berechnung des Steuerverbundes angewandt wie im GFG 2013.

Allerdings werden die Zensusergebnisse 2011 berücksichtigt und es erfolgt eine Anpassung der Grunddaten. Die mit der Anwendung der Zensusergebnisse eventuell verbundenen Härten können mit Hilfe des Demographiefaktors abgefedert werden. Eine Aktualisierung der Grunddaten ist verfassungsrechtlich geboten und wird auf der Basis einer Regressionsanalyse mit den Rechnungsergebnissen 2009 vorgenommen. Beim Soziallastenansatz werden die Ergebnisse der Analyse allerdings in zwei Schritten umgesetzt.

Steuerverbund 2014

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2014 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 zugrunde gelegt. Zuweisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage wie im Vorjahr bereinigt.

Im Steuerverbund 2014 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. April 2013 sowie einer auf der

Basis der aktuellen Steuerschätzungsergebnisse vorgenommenen Schätzung für den Zeitraum 1. Mai 2013 bis 30. September 2013 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9.497,1 Mio. EUR zur Verfügung. An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2014 einen Betrag von 3,852 Mio. EUR für Tantiemen (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musikknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat) sowie 115,0 Mio. EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vor. Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 9.378,2 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Erhöhung von 722,5 Mio. Euro (+ 8,35 v.H.) gegenüber dem GFG 2013. Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 36,576 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ in Abzug gebracht. Für Finanzausweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 9.341,6 Mio. EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG 2013 ein Mehrbetrag von 723,0 Mio. EUR (+ 8,39 v.H.).

Mittelverteilung

Der Gesetzentwurf für das GFG 2014 sieht nach Abwägung der aktuellen Haushalts- und Bedarfssituation der Kommunen einerseits sowie der Finanzlage des Landes andererseits folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12, 613 13) nehmen 2014 um 8,35 v.H. gegenüber dem Vorjahr auf 7,958 Mrd. EUR zu.

2. Die Bedarfszuweisungen (Titel 613 26) steigen um 8,35 v.H. auf 33,5 Mio. EUR.
3. Die **Schulpauschale/Bildungspauschale** beträgt wie im Vorjahr 600 Mio. EUR. Hiervon werden unverändert 70 Mio. EUR konsumtiv (Titel 613 19) und 530 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt. Die Schulpauschale/Bildungspauschale kann nach Maßgabe des § 17 GFG 2014 – Entwurf – eingesetzt werden.
4. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) wird wie im Vorjahr weiterhin mit 50 Mio. EUR veranschlagt.
5. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 700,3 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz) und nehmen damit um 18,1 v.H. gegenüber dem Vorjahr zu.

Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)

Für Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 werden saldiert 710 Mio. EUR veranschlagt. 725 Mio. EUR sind als vorläufiger Betrag für das Jahr 2014 vorgesehen, während aus der Abrechnung des Jahres 2013 ein Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land i.H.v. 15 Mio. EUR erwartet wird.

Diese Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird 2014 ein Betrag von 18,106 Mio. EUR etatisiert.

Diese Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (Kapitel 20 010 Titel 017 20) sowie verbundsystematische Auswirkungen erbracht.

Mit seinem Urteil vom 08. Mai 2012 - VerfGH 2/11 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 09.02.2010 (GV. NRW. 2010 S. 127) mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 78, 79 Satz 2 der Verfassung des Landes NRW unvereinbar und nichtig ist. Die Landesregierung wird in Kürze einen Entwurf zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vorlegen.

Die Abrechnung der streitbefangenen Jahre ab 2007 sowie der noch nicht abgerechneten Jahre 2010 und 2011 soll noch im Haushaltsjahr 2013 erfolgen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden Gegenstand eines Nachtrags zum Haushalt 2013 sein; dieser Nachtragsentwurf 2013 wird ebenso wie der Gesetzentwurf zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW in Kürze vorgelegt werden.

Die Abrechnung des Jahres 2012 ist im Jahr 2014 vorgesehen. Hierfür ist bei Titel 613 30 ein Betrag von 144 Mio. EUR eingestellt. Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 233 10, 634 10 und 634 20)

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in

einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Seite 29 von 40

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds". Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist (pflichtig teilnehmende Gemeinden), wird im Haushaltsplanentwurf 2014 bei Titel 634 10 ein Betrag von 350 Mio. EUR für die Zuweisung an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" vorgesehen.

Bei Titel 634 20 ist für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden), für die Zuweisung an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" ein Betrag von 296,578 Mio. EUR in den Entwurf 2014 eingestellt.

Diese Komplementärmittel werden nach Maßgabe des Stärkungspaktgesetzes von den Kommunen wie folgt erbracht:

115,000 Mio. EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes

181,578 Mio. EUR durch die Erhebung einer Solidaritätsumlage bei finanzstarken Kommunen.

Die Einnahmen aus der Solidaritätsumlage werden bei Titel 233 10 veranschlagt. Stärkungspaktkommunen werden hierzu nicht herangezogen. Die Solidaritätsumlage wird als Prozentsatz des Betrages erhoben, um den die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde höher ist als die Ausgangsmesszahl. Die Festsetzung des Prozentsatzes erfolgt

jährlich in der Höhe, die notwendig ist, um insgesamt den Betrag von 181,578 Mio. EUR abzuschöpfen. Um eine übermäßige Belastung aller betroffenen Kommunen in einem Jahr auszuschließen, darf der festgesetzte Prozentsatz maximal 50 v.H. betragen. Die Solidaritätsumlage macht eine Änderung des Stärkungspaktgesetzes erforderlich. Den entsprechenden Gesetzentwurf wird die Landesregierung alsbald vorlegen.

Die Titel 233 10, 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds" im Zeitraum von 2009 - 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Art. 104 b des Grundgesetzes i.H.v. insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen

entfiel auf das Land NRW ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR.

Die Kofinanzierung des Landes und seiner

Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR.

Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR (Soll-Wert) zur Verfügung.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZuInvG wurde über das vom Land NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen "Zukunftsinves-

titions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum 2009 - 2011 Kredite i.H.v. 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz - ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187) sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Im Haushaltsplanentwurf 2014 geht der Ansatz bei Kapitel 20 100 Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) um 2.190.000 EUR auf 87.410.000 EUR zurück. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich auf 36.576.000 EUR. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Steuerverbund 2014 Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" ist in der Beilage 3 dargestellt.

Kapitel 20 610 - Kapitalvermögen -

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Erträge aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

Zu den Einnahmen:

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 114,999 Mio. EUR um 0,264 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 veranschlagt.

Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Im Haushaltsplanentwurf 2014 belaufen sich die Einnahmen auf 7,1 Mio. EUR und sind damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Erbschaften des Fiskus (Titel 119 10)

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Erbschaften des Fiskus. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen das Land gem. § 1936 BGB erbt. Die Einnahmen i.H.v. 2,650 Mio. EUR sind geschätzt und liegen um 0,150 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz.

Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)

Das Finanzministerium hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in

Höhe von 482 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich u.a. bemisst nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebetrug. Die Einnahmen i.H.v. 2 Mio. EUR sind geschätzt und sind gegenüber 2013 unverändert.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die bei Titel 181 00 erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 100,3 Mio. EUR und liegen damit um 0,4 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titel 581 71 etatisiert.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen des Kapitels sind entweder gar keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

Zu den Ausgaben:

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 63,782 Mio. EUR um 4,0 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2013. Nachstehend werden die wesentlichen Ansatzveränderungen bei den Ausgaben dieses Kapitels aufgeführt und erläutert.

Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)

Die Mittel bei Titel 526 20 gehen um 1,0 Mio. EUR auf 7,450 Mio. EUR zurück.

Kapitalzuführung an die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (Titel 831 31)

Die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft (BVG) verfügt nach dem Erwerb der Bundesanteile an der Duisburger Hafen AG über keine nennenswerte Liquidität mehr. Um bestehende Risiken aus dem Verkauf der Anteile an der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) im Jahr 2008 aufgrund einer vereinbarten Steuerklausel abzudecken, benötigt die BVG eine Kapitalzuführung i.H.v. 10 Mio. EUR. Die Steuerklausel sieht vor, dass die BVG ebenso wie die anderen früheren Anteilseigner der LEG jeweils anteilig Steuernachforderungen für die Jahre bis 2008 gegen den LEG-Konzern auszugleichen hat, die beispielsweise aus Betriebsprüfungen im LEG-Konzern entstehen.

Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungspflichten (Titel 871 10)

Der Ansatz bei Titel 871 10 liegt mit 40,0 Mio. EUR um 5,0 Mio. EUR unter dem Vorjahresansatz.

Bei den übrigen Ausgabeansätzen des Kapitels sind entweder keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

Kapitel 20 630 - Liegenschaftsvermögen -

Dieses Kapitel enthielt in der Vergangenheit die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung. Infolge der Errichtung des Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" (BLB NRW) hat sich die Struktur des Kapitels wesentlich verändert.

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die **Einnahmen**, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem BLB NRW zu. Im Kapitel 20 630 werden grundsätzlich lediglich noch die Einnahmen aus einer Erbschaft veranschlagt. Diese sind mit 136.000 EUR in 2014 gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 unverändert.

Die **Ausgaben** des Kapitels sind mit 895.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert. Im Kapitel 20 630 sind Mittel nur noch etatisiert bei

| <u>Titel</u> | <u>Zweckbestimmung</u> | <u>Ansatz 2014</u> <u>in EUR</u> |
|--------------|---|-------------------------------------|
| 526 00 | Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten | 750.000 |
| 671 00 | Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) | 9.000 |
| TGr. 60 | Verwendung der Einnahmen aus einer Erbschaft | 136.000 |

Bei der Ausgabentitelgruppe 60 (TGr. 60) werden die Einnahmen aus der Erbschaft (Einnahmentitelgruppe 60) zweckgebunden verausgabt. Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Einnahmen bestimmt.

Kapitel 20 640 - Sondervermögen -

Seite 36 von 40

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 und der Säkularisierung der kirchlichen Fürstentümer im Jahre 1803 gehören fünf aus dem Jesuitenvermögen und ein aus anderem Ordensgut stammendes Sondervermögen zum staatlich verwalteten Vermögen. Im Einzelnen sind dies der

1. Haus Büren'scher Fonds
2. Paderborner Studienfonds
3. Bergischer Schulfonds
4. Gymnasialfonds Münstereifel
5. Münster'scher Studienfonds
6. Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

Bei den Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die unter Berücksichtigung kirchlicher Belange auf die Finanzierung des Schul- und Studienwesens ausgerichtet waren. Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet. Die Verwaltung der vier anderen Fonds erfolgt durch den BLB NRW.

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2001 die Auflösung der insgesamt sechs Schul- und Studienfonds bzw. ihre Integration in den Landeshaushalt empfohlen. Die Landesregierung wird in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Auflösung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds noch im Jahr 2013 zum Gegenstand hat; die Vermögenswerte der Fonds sollen auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt werden. Für die beiden anderen Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds sowie Paderborner Studienfonds zeichnet sich derzeit noch keine Auflösung ab.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung der vier in Rede stehenden Fonds sind bereits im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 80 Mio. EUR bei Titel 119 00 etatisiert. Hingegen sieht der Haushaltsplanentwurf 2014 insoweit keine Einnahmen vor, so dass sich bei Titel 119 00 ein Einnahmenrückgang in Höhe von 80 Mio. EUR ergibt.

Kapitel 20 641 - Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen -

Soweit das Vermögen des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds nach Maßgabe des Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetzes auf das Land NRW übergeht, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Die laufenden Einnahmen werden in 2014 in einer Größenordnung von rd. 1 Mio. EUR erwartet. Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen sind nicht eingestellt, weil derzeit nicht absehbar ist, ob und inwieweit der Grundbesitz, der im Zuge der Auflösung der Sondervermögen auf das Land übergeht, bereits in 2014 einer Veräußerung zugeführt werden kann.

Der Mittelbedarf für die Bewirtschaftung ist im Entwurf 2014 mit 10 Mio. EUR etatisiert.

Kapitel 20 650 - Schuldenverwaltung -

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die Nettoneuverschuldung im Landeshaushalt insgesamt wird im Haushaltsjahr 2014 gegenüber dem Soll-Wert 2013 um 952,4 Mio. EUR auf 2.434,9 Mio. EUR zurückgeführt.

Die Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt (Einnahmen bei Titel 325 00) beläuft sich auf 2.586,5 Mio. EUR. Im Rahmen der Nettoveranschlagung der Kredite werden die Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetzentwurf 2014 wachsen diese Tilgungsausgaben vielmehr den veranschlagten Kreditmarktmitteln zu. Für überjährige Kredite fallen Tilgungsausgaben in Höhe von 18.380,7 Mio. EUR an.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich für das Haushaltsjahr 2014 auf 3.677,3 Mio. EUR (- 296,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Davon entfallen 3.620 Mio. EUR auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine – auf die Entwicklung am Kapitalmarkt zurückzuführende – Abnahme um 306 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) sind mit einem Ansatz von 50,0 Mio. EUR eingestellt; dies bedeutet gegenüber 2013 einen Aufwuchs um 10 Mio. EUR.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

Kapitel 20 900 - Versorgung -

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel nach der Dezentralisierung der Einnahmen und

Ausgaben für Versorgungsempfänger ab dem Haushaltsjahr 1996 die anteilmäßigen Erstattungsausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2014 keine erwartet.

Die **Ausgaben** belaufen sich auf 4,401 Mio. EUR und liegen damit um 0,056 Mio. EUR über der Vergleichszahl des Jahres 2013.

Die Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sind mit 2,3 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) verzeichnen mit einem Ansatz von 0,750 Mio. EUR einen Aufwuchs um 0,050 Mio. EUR; aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gem. § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.


Die Ausgaben für Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 01) sind in Erwartung eines Anstiegs der zu leistenden Ausgaben um 6.000 EUR auf 106.000 EUR erhöht worden. Hingegen sind die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 02) mit 8.600 EUR wie im Haushalt 2013 etatisiert. Infolge der Regelung zur Deckungsfähigkeit in § 7 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetzesentwurf 2014 können die Titel 446 03, 446 04 und 446 05 des Kapitels aus den Titeln 446 01 und 446 02 verstärkt werden.

Die übrigen Ausgabenansätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt

Seite 40 von 40

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds (Kapitel 20 640/Beilage 2) werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über neun Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über zwei Stellen für Auszubildende verfügt.



Dr. Norbert Walter-Borjans